

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

1. Zusammenfassung Sachverhalt

Die Erhebungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im Fachbereich Avifauna, Heuschrecken und Ziesel wurden durch Dr. Hans-Peter Kollar in den Jahren 1999/2000 sowie ergänzend 2004/2005 mit einigen Zusatzaufnahmen 2006 vorgenommen. Untersucht wurde der engere Projektbereich; für Vergleiche und Bewertungen wurden auch Lebensräume der weiteren Umgebung („Betrachtungsraum“) beobachtet.

Im rund 180 Seiten starken Operat kommt der Autor zum Schluss, dass trotz „mittlerer Auswirkungserheblichkeit“ für die sensibelsten Schutzgüter (zu denen die Großtrappe zählt), das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich eingeschätzt werden kann, und zwar mit der Begründung, dass kein Natura 2000 Gebiet vorläge.

Schutzgut Avifauna:

Kollar beobachtet im Untersuchungszeitraum insgesamt 88 Vogelarten im Flughafengelände (Tab. 1 des Fachberichts). Dazu zählen mehrere Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der EG zu schützen sind. Zur übersichtlichen Darstellung werden in der Folge nur diese Anhang 1 - Arten angeführt, für die Brutvorkommen im Projektgebiet vorhanden sind und die durch das Projekt maßgeblich beeinflusst werden. Hierbei handelt es sich um die **Großtrappe (Otis tarda)**, und den **Schwarzmilan (Milvus migrans)**. Etliche weitere Anhang 1 – Arten wurden im Flughafengelände als Nicht-Brutvögel nachgewiesen (vgl. dazu Tabelle 2 des Berichts).

Bezüglich der Großtrappe führt Kollar u.a. an, dass diese eine seltene, überall gefährdete und naturschutzfachlich hoch sensible Vogelart darstellt. Sie zählt zu den sensibelsten Vogelarten überhaupt, was Störungen des Lebensraums betrifft.

Zur Zeit muss die Rauchenwarther Platte als ein Trappen-Einstandsgebiet ohne ständigen Brutbestand angesehen werden, von hier liegen nach zwei erfolgreichen Bruten in den Jahren 2000 und 2002 (je 1 Junges) seither Beobachtungen von bis zu 7 Großtrappen außerhalb der Brutzeit, aber keine Bruthinweise mehr vor; die Rauchenwarther Platte ist als Teil des

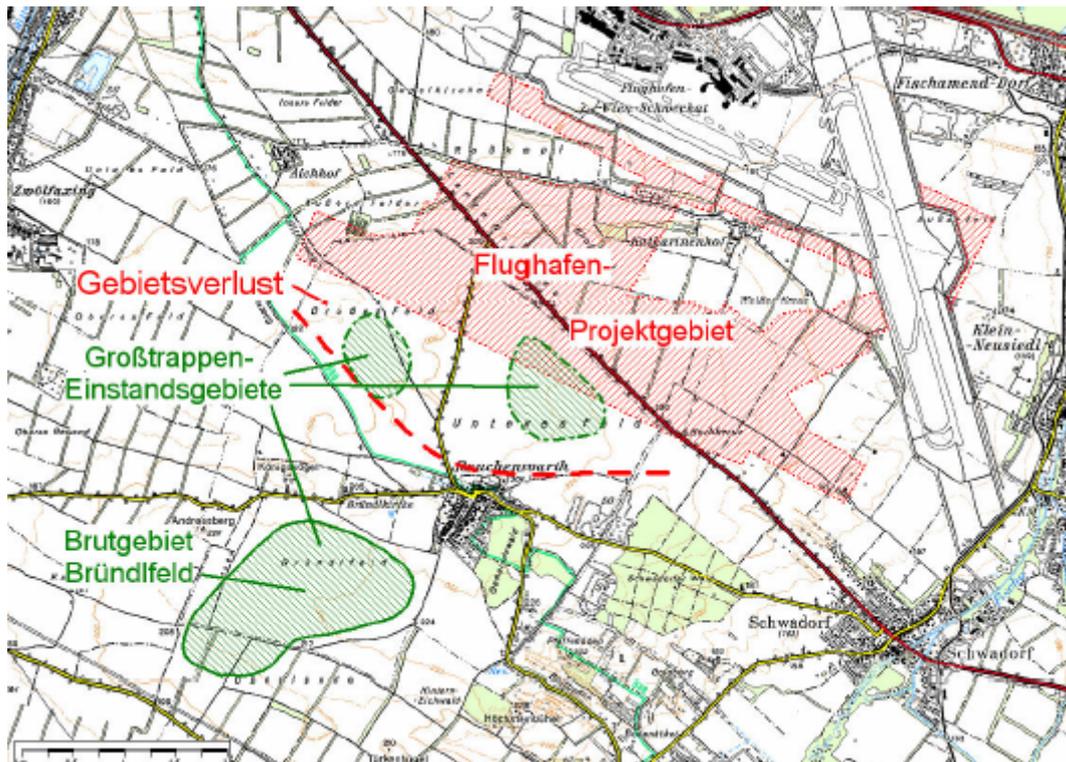
p. AFZH-1

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

Einstandsgebietes der Großtrappe zu betrachten, unabhängig davon, ob gerade Brutnachweise vorliegen. Das Trappengebiet bei Rauchenwarth ist nicht Teil des Natura 2000 Netzwerks, aber **Important Bird Area**.

Durch das Projekt wird das Einstandsgebiet der Großtrappe etwa halbiert. Kollar präsentiert dazu die folgende Abbildung:



Zum Ausgleich des Gebietsverlustes werden Verbesserungen der Struktur des Bründfelds (als Brutareal) und Maßnahmen im Marchfeld (Mitfinanzierung der Verkabelung von Stromleitungen der EVN) vorgeschlagen. Das „Bründfeld“ soll in der Bewirtschaftung „trappengerecht“ gestaltet werden. Dies wird nunmehr als Projektbestandteil angeführt und unter 11.02 „Planung zum Schutz der Großtrappe“ als Vorhaben beschrieben. Zum Marchfeld schreibt das BMLFuW in seiner Stellungnahme zur UVE¹ „Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe im Marchfeld werden schon seit Jahren durchgeführt und stehen zum Vorhaben in keinerlei Beziehung“.

¹ Stellungnahme des BMLFuW vom 27.5.2007, Zahl: 162-204/07

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

Weder für die Maßnahmen im Bründlfeld, noch für jene im Marchfeld gibt es Rechtssicherheit. Im Bründlfeld soll ein Jahr vor Baubeginn der 3. Piste die Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung erfolgen; dafür sollen etwa 50 ha dieses Gebiets beansprucht werden.²

Für die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen im Marchfeld wird überhaupt vorgebracht, dass diese nicht durch den Konsenswerber FWAG, sondern durch den Umweltfonds erfolgen soll. Dieser ist eine Stiftung der FWAG, und laut Satzung entscheidet ein Beirat über die Zuteilung und den Ausschüttungsmodus von Fondsmitteln für Umweltprojekte aufgrund jährlich bis 31. März zu stellender individueller Förderungsanträge. Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern von Standort- und Nachbargemeinden des Flughafens, 8 Mitgliedern von der ARGE Bürgerinitiativen und Siedlervereine, 4 Mitgliedern von der FWAG, und 1 Mitglied von der Bezirksbauernkammer Bruck/L-Schwechat. Beschlüsse sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder zu fassen. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso im Fachbeitrag Planung ein Finanzierungsvertrag des Umweltfonds für die Finanzierung der Marchfeld-Maßnahmen angeführt wird, da die FWAG mit nur 4 Mitgliedern im Beirat jedenfalls keine 2/3-Mehrheit besitzt, und eine Mehrheit für einen derartigen Beschluss somit nicht gesichert ist. Auch ist die Frage der Vertragspartner auf Seite der Grundeigentümer bzw. die Bereitschaft der EVN zur Verkabelung der Freileitungen nicht geklärt, sodass diese Ausgleichsmaßnahme bestenfalls eine Absichtserklärung darstellt und daher nicht in die Auswirkungsanalyse einfließen darf.

Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich nach dem angewendeten Beurteilungsschema mit „sehr hoch“. Die wegfallenden Flächen wurden von den Trappen für die Jungenaufzucht genutzt, sodass jedenfalls laut UVE **nicht mehr sicher prognostiziert werden kann, ob erfolgreiche Bruten in der Restfläche noch möglich sind** (allerdings auch nicht, dass jedenfalls der lokale Bestand erlöschen würde).

Dennoch beurteilt Kollar die Wirksamkeit der beiden Maßnahmen (Bründlfeld und Marchfeld) mit „hoch“, weil sie bei **sorgfältiger** Ausführung geeignet seien, die Eingriffsauswirkungen so abzumildern, dass ein Orientierungswert von etwa **75% des Ist-Zustandes** in der Lebensraumfunktion erzielbar wäre. Damit ergibt sich nach seiner Bewertungsmatrix eine „mittlere Auswirkungserheblichkeit“ des Eingriffs. Und da kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist, bewertet Kollar diese Einstufung als „nicht erheblich“ und das Projekt in dieser Hinsicht als „umweltverträglich“. Dass eine **Important**

² In der Revision 0 des Fachbeitrags vom 20.2.2007 hält der Autor noch mindestens 70 ha trappengerecht bewirtschaftete Fläche im Bründlfeld für notwendig. Warum nun mit einer um fast ein Drittel kleineren Ausgleichsfläche das Auslangen zu finden wäre, wird nicht begründet.

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

Bird Area vorliegt, wird in diesem Zusammenhang nicht mehr erörtert. Und dass die Einschränkung des Lebensraums auch eine Bestandsreduktion der Art bedingt, wird ebenfalls nicht in Erwägung gezogen. Ebenso wenig wird bewertet, in welchem Ausmaß die Lebensraumfunktion beeinträchtigt wird, wenn eine oder beide Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden, bzw., wenn die FWAG die nötigen Flächen und Bewirtschaftungsverträge nicht (auf Bestandsdauer!) erhält.

Bezüglich der Lärmsituation im Bründlfeld verwechselt der Autor des Fachbeitrags beim Messpunkt TR010 die Nullvariante und die Prognosevariante 2020. Er schreibt wörtlich (p. 164, Rev. 1):

„Maßgeblich sind dabei die Werte für den Punkt TR 010 am Bründlfeld, dem (verbleibenden) potentiellen Brutgebiet der Großtrappe bei Rauchenwarth. Die Ergebnisse (Tab 27) zeigen, dass der Anteil des Fluglärms am Umgebungslärm bei Fortschreibung der gegenwärtigen Situation ohne Piste stark ansteigt, z.B. tagsüber von rund 29 dB(A) auf rund 44 dB(A). Im Planfall aber nur leicht ansteigt, nämlich auf 39,6 dB(A). Eine Zunahme der Lärmbelastung um 1 dB ist nicht wahrnehmbar und auch für die lärmempfindlichsten Vogelarten, etwa den Wachtelkönig, werden dB-Werte um 40 dB(A) als unterste wirksame Schwelle betrachtet (FRÜHAUF & ZECHNER 1998, PÖLLHEIMER & FRÜHAUF 2006; die Großtrappe ist weniger lärmempfindlich, MIERWALD et al. 2006). Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabensbedingte Erhöhung der Lärmbelastung auf die Großtrappe sind daher nicht zu erwarten, die Auswirkungserheblichkeit wird daher als gering eingestuft.“

Abgesehen davon, dass die angeführten 29 dB(A) offensichtlich ein Tippfehler sind und 39 dB(A) heißen müssen, beziehen sich die rund 44 dB(A) auf den Prognose- bzw. Planfall 2020 und die 39,6 dB(A) auf den Ld der Nullvariante 2020³.

Tatsächlich ist also im Bründlfeld beim Planfall mit rund 4 dB(A) plus eine mehr als verdoppelte Fluglärmintensität (Schalleistung in Watt) im Vergleich zur Nullvariante zu erwarten! Daher ist die **Schlussfolgerung** des Autors **hinsichtlich einer geringen Auswirkungserheblichkeit** jedenfalls **falsch**, weil von falschen Prämissen ausgehend. Die Frage einer nächtlichen Störung des Brutgeschehens durch die einzelnen Flugbewegungen und wie weit dabei eine erfolgreiche Brut überhaupt noch möglich ist, wird gar nicht erörtert. Außerdem wird nur die mittlere Lärmbelastung (energetisches Lärmäquivalent) beachtet, die Einzelereignisse und die Frequenz, sowie maximaler Schallpegel werden nicht diskutiert! Tatsächlich ist durch diese Pegelspitzen und die nächtlichen Störungen eine hohe

³ Vgl. FB Fluglärm 02.110; Tab. 29; p. 102; Planszenario und Nullszenario

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

Auswirkungserheblichkeit zu erwarten, wenn das Projekt realisiert wird. Möglicherweise wird schon durch die gegenwärtigen Steigerungen des Flugverkehrs, die mit den ohne UVP erfolgten Ausbauten ermöglicht werden, das Brutverhalten so gestört, dass es seit 2002 nicht mehr zu erfolgreichen Bruten gekommen ist. Obwohl im Lauf der UVE-Vorbereitung mehrere Jahre für die wissenschaftliche Erforschung dieser Frage zur Verfügung gestanden wären, wurde eine Ursachenforschung nicht einmal ansatzweise betrieben. Aufgrund der verschlimmerten Lärmsituation ist wegen der zu erwartenden gesteigerten Störwirkung der Erfolg der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme am Bründlfeld durchaus in Frage zu stellen, weil hier nicht nur die Struktur, sondern eben auch andere Faktoren wesentliche Einflüsse auf das Brutverhalten ausüben können.

Ein Bruthorst des Schwarzmilans (geschützte Anhang 1 – Art der Vogelschutzrichtlinie) in der Nähe des Katharinenhofs wird durch das Projekt vernichtet. Hierfür ergibt sich nach Kollar „Mittlere Auswirkungserheblichkeit“ durch das Projekt, weil dieser Brutplatz im Offenland nahrungsbedingt sei. Einen Ersatz hält Kollar nicht für nötig, weil „nicht mit der Wiederansiedlung des Schwarzmilans im Offenland gerechnet werden kann“ (wegen Wegfall des Kompostwerks als Futterquelle). Sodann wird die Auswirkung als fachlich und im Sinn der Auswirkungsanalyse nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Ziesel:

Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist eine Anhang - II und - IV –Art der FFH - Richtlinie und stellt daher eine Art von gemeinschaftlichem Interesse dar. Als solche ist sie streng geschützt. Ihr Vorkommen ist an geeigneten Lebensraum gebunden. Gegenwärtig existieren geringe Bestände im Flughafengelände (airside), während der Zieselbestand auf den Grünflächen des zunehmend verbauten Betriebsgeländes laut Kollar nahezu erloschen ist. Dies hängt wohl mit dem massiven Ausbau der Flughafeninfrastruktur zusammen, bei welcher der nach Gemeinschaftsrecht erforderliche Artenschutz des Schutzguts Ziesel offensichtlich nicht hinreichend wahrgenommen wurde, sodass der Bestand nahezu ausgerottet ist. In diesem Zusammenhang wird auf die UVP-Pflicht der bisherigen Infrastrukturerweiterungen verwiesen, worüber nun eine nachträgliche UVP nach EU-Richtlinie durchzuführen ist.

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
 Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

Variantenvergleich:

Dieser erfolgt für die Avifauna unter 04.220. Kollar kommt zum Schluss, dass die **projektierte Variante jene mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die Avifauna** ist. Die Reihenfolge ist: Nullvariante – Variante 11/29-2200 – Variante 16/34-2200 – Variante 11/29-2400 von geringsten bis zu stärksten Auswirkungen, wie auch die folgende Grafik aus dem Operat zeigt.

Kriterien Avifauna	Variante	Bezugsdaten	Variante	Variante	Variante
	Nullvariante	11/29 – 2200 m	11/29 – 2400 m	16/34 – 2220 m	Vorhaben
Überflug Nationalpark	Steigerung -	Abnahme +	Abnahme +	Steigerung --	
Überflug Natura 2000 - Gebiete	Steigerung -	Steigerung -	Steigerung -	Steigerung --	
Bodenbrüter	K. Änderung	geringe Verluste und Förderung +	geringe Verluste und Förderung +	geringe Verluste und Förderung +	
Wachtel	K. Änderung	Verluste --	Verluste --	Verluste -	
Durchzügler	K. Änderung	Förderung +	Förderung +	Förderung +	
Brutvögel der Magerbiotope (Schwarzkehlchen, Grauammer...)	K. Änderung	Förderung +	Förderung +	Förderung +	
Greifvögel (ohne Schwarzmilan)	K. Änderung	Förderung +	Förderung teilw. Verlust -	Förderung teilw. Verlust -	
Vogelschlagsrisiko	Erhöhung -	Erhöhung -	Erhöhung -	Erhöhung --	
Arten der Hecken und Gebüsche	k. Änderung	Förderung +	Förderung +	Förderung +	
Grauammer, Schwarzkehlchen	k. Änderung	Förderung +	Förderung +	Förderung +	
Schwarzmilan	k. Änderung	Förderung +	Förderung teilw. Verlust -	Förderung +	
Großtrappe	Störung -	Störung -	Störung/Beanspruchung --	Störung -	

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

2. Fazit:

Bei den Schlussfolgerungen des Autors hinsichtlich der Umweltverträglichkeit fallen folgende fachlich nicht nachvollziehbare Fakten auf:

- Es wird nicht begründet, weshalb der Schutzstatus der Großtrappe geringer sein soll, nur weil ihr gegenständliches Verbreitungsareal keinen Natura 2000 – Gebietsstatus hat. Zumal gerade der Status „Natura 2000“ wesentlich davon abhängt, ob ein Gebiet nach Brüssel gemeldet wurde, oder nicht. Die jüngsten Verurteilungen Österreichs in dieser Hinsicht zeigen, dass die Meldepflicht nicht für alle Gebiete korrekt wahrgenommen wurde. Schon deshalb ist es unlogisch, dieses Kriterium zu verwenden, wenn kein Natura 2000 – Gebiet, aber ein schützenswerter Lebensraum, etwa eine „Important Bird Area“ vorliegt.
- Das zu beurteilende Schutzgut sind die Trappe **und** deren Lebensraum. Im UVP-G ist nicht vorgesehen, dass Unterscheidungen zwischen dem Schutzstatus von Lebensräumen getroffen werden! Vielmehr ist zu beurteilen, ob das Schutzgut Tier **und** dessen Lebensraum durch das Vorhaben bleibend geschädigt werden. Und es liegt selbst nach den optimistisch bewerteten Ausgleichsmaßnahmen eine **wesentliche** Restbelastung des Schutzguts vor, die vom Gutachter nur als „mittlere Auswirkungserheblichkeit“ eingestuft wird.
- Es wird für die Großtrappe die „hohe“ Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen postuliert, **ohne** dass hierüber empirische **Belege** vorgewiesen werden. Im Gegenteil geht der Autor bei den Auswirkungen der Lärmbelastung von falschen Prämissen aus und stuft daher die Auswirkungserheblichkeit dieser Belastung falsch ein. Tatsächlich ist die weitere Eignung des Bründlfelds als Brutgebiet der Großtrappe (selbst bei Realisierung der vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen) aufgrund der Lärmbelästigung bei nähergerückter Piste und der erhöhten Flugbewegungen zu bezweifeln. Außerdem wird die Belästigungswirkung durch Bautätigkeit (Umlegung der B10) für das Bründlfeld überhaupt nicht berücksichtigt⁴. Die Resterheblichkeit wäre korrekt also zumindest mit „hoch“ bis sogar „sehr hoch“ einzustufen, und zwar aufgrund der zweifelhaften Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen (falsche Lärmbeurteilung im Bründlfeld; keine

⁴ Vgl. Fachbeitrag Baulärm 02.220: Lärmbelastungen von L_{den} 50 bis 55 dB im Bründlfeld

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

rechtliche Sicherung der Maßnahmen, empirisch nicht belegbare Annahmen zur Wirksamkeit, arbiträre, nicht wissenschaftlich belegte Schätzung über das notwendige Flächenmaß der Ausgleichsfläche [„mind. 70 ha“ in Rev. 0, „etwa 50 ha“ in Rev. 1 des Fachbetrags]).

- Mit „Wahrscheinlichkeiten“ und Annahmen ist angesichts der extremen Sensibilität des Schutzguts jedenfalls nicht gedient. Wenn sich herausstellen sollte, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen eventuell doch nicht „hoch“ war, ist es zu spät und der Lebensraum der Großtrappe unwiderbringlich verloren. Daher erscheint auch der vorgesehene Start der Ausgleichsmaßnahmen erst ein Jahr vor Baubeginn jedenfalls zu spät, um eine rechtzeitige Bewertung der tatsächlichen Wirksamkeit zu ermöglichen und entsprechende wissenschaftliche Begleituntersuchungen wären schon in der Projektphase erforderlich. Selbst dann bliebe noch die Unsicherheit der negativen Auswirkungen der Bauphase bestehen.
- Es gibt in der Vorhabensbeschreibung des Projekts keine gesicherten Anhaltspunkte zur Umsetzung der von Kollar für erforderlich erachteten Ausgleichsmaßnahmen. Zur Realisierung müssten offenbar privatrechtliche Vereinbarungen auf Bestandsdauer getroffen werden, die vorzubereiten wären, und die jedenfalls Vorhabensbestandteil sein müssen. Diese fehlen jedoch.
- Dass ein Vorhaben umweltverträglich sei, kann der Projektswerber behaupten, und wird die Behörde aufgrund des Tatbestands beurteilen. Der Gutachter überschreitet mit solchen Feststellungen seine fachliche Kompetenz, weil er letztlich nur zu testieren hat, ob durch das Vorhaben bleibende Schädigungen der Schutzgüter zu erwarten sind, und wenn ja in welchem Ausmaß und ob dies durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann, und wenn ja, in welchem Ausmaß. Die Folgerungen daraus sind von der entscheidenden Behörde zu ziehen. Daher werden die Aussagen des Autors, das Projekt sei „umweltverträglich“, zurückgewiesen.
- Obwohl der Variantenvergleich zeigt, dass - außer der Nullvariante - auch die beiden anderen Varianten der Pistenführung das Schutzgut Großtrappe und deren Lebensraum besser schonen, wird dieses Faktum nicht weiter diskutiert. Dies, obgleich mit der Projektmodifikation der alternativen Pistenführungen die negativen Auswirkungen vermindert werden könnten, und die bleibende Verringerung des Trappenlebensraums zu verhindern wäre.
- Dass die dauernde Schädigung des Lebensraums des Schwarzen Milan keine Auswirkungserheblichkeit haben soll, wird vom Gutachter nicht fachlich nachvollziehbar begründet.

p. AFZH-8

Erläuterungen zur Stellungnahme der BI Lärmschutz Laaerberg; Schädigung des Tierbestands; Ausgleichsmaßnahmen

UVE zum Projekt Parallelpiste 11R/29L. - Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
Fachbeitrag 02.220 Avifauna, Heuschrecken und Ziesel

- Hinsichtlich des Zieselbestands stellt sich die Frage, wie der Erfolg der Aussiedlung anlässlich des UVP-pflichtigen Ausbaus der Flughafeninfrastruktur war. Kollar zitiert hierzu einen Bericht aus 2005, ohne aber Ergebnisse anzuführen. Aber schon die bisherigen uvp-pflichtigen Erweiterungen, die den Zieselbestand jedenfalls reduziert haben, würden erfordern, dass auch für diese Tierart Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden! Solche sind im Projekt nicht explizit vorgesehen, es wird lediglich erwartet, dass eine Besiedlung von Halbtrockenrasen auf Dämmen stattfinden wird, ohne dass hierzu weitere Maßnahmen erörtert werden. Ein erfolgreicher Ausgleich der bisherigen nachteiligen Eingriffe in den Zieselbestand ist hiermit nicht nachvollziehbar.
- Aufgrund der zu erwartenden bleibenden Schädigung der Schutzgüter Großtrappe und deren Lebensraum, sowie anderer tierischer Schutzgüter weist das Projekt in der gegenständlichen Form erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt auf. Es ist hinsichtlich der Schädigung der Avifauna die umweltschädlichste Variante, weil bei beiden anderen Pistenführungen das Verbreitungsgebiet der Großtrappe nicht beschnitten würde!

p. AFZH-9